VERORDNUNG (EWG) Nr. 495/78 DES RATES

vom 6. März 1978

zur Durchführung einer Erhebung über die Struktur und die Verteilung der Löhne und Gehälter in der Industrie, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank- und Versicherungsgewerbe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 119, 120 und 122, obliegenden Aufgaben über Stand und Entwicklung der Löhne und Gehälter in den neun Ländern der Gemeinschaft sowohl im Hinblick auf deren Schwankungen mit den Änderungen der Arbeitskräftestruktur als auch in bezug auf die Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach der Lohn- bzw. Gehaltshöhe unterrichtet sein.

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 494/78 (1) für 1978 vorgesehene Arbeitskostenerhebung in der Industrie, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank- und im Versicherungsgewerbe kann nur Mittelwerte erbringen, die auf globalen Angaben beruhen, und weder Aufschluß über die Zusammenhänge, die zwischen den Löhnen und Gehältern sowie den individuellen Merkmalen der betreffenden Arbeitnehmer bestehen (Alter, Geschlecht, berufliche Qualifikation, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit usw.), noch über die Streuung der Löhne und Gehälter um den Mittelwert geben.

Einschlägige statistische Angaben liegen nur in einigen Mitgliedstaaten vor und erlauben keine zuverlässigen Vergleiche. Deshalb müssen Erhebungen über Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern anhand einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach einer einheitlichen Methode durchgeführt werden.

Das beste Verfahren zur Ermittlung der jeweiligen Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern besteht in der Durchführung einer besonderen gemeinschaftlichen Erhebung, wie dies 1966 und 1972 in Ausführung der Verordnungen Nr. 188/64/EWG (2) und (EWG) Nr. 2395/71 (3) für die Industrie und im Jahr 1974 in Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 178/74 (4) für den Groß- und Einzelhandel sowie für das Bank- und Versicherungsgewerbe geschehen ist.

Da die Arbeitskräftestruktur und die Verteilung der Löhne und Gehälter Veränderungen unterworfen sind, können die Ergebnisse der letzten Erhebungen von 1972 und 1974 über einen bestimmten Zeitraum hinaus nicht als gültig betrachtet werden. Es ist deshalb angezeigt, eine neue Erhebung auf der Grundlage der Angaben für das Jahr 1978 bzw. 1979 vorzunehmen, um sie auf den neuesten Stand zu bringen.

Es ist notwendig, zur Rationalisierung der Verfahren und zur Verringerung der Belastung der Unternehmen und der Haushalte der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten einerseits das Stichprobenverfahren anzuwenden und andererseits die Auskünfte über die Industrie und den Handel sowie das Bank- und Versicherungsgewerbe mit ein und derselben Erhebung einzuholen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission führt eine Erhebung über die Struktur und die Verteilung der Löhne und Gehälter aller in der Industrie, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank- und im Versicherungsgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter ; Angestellte in einfacher, gehobener und leitender Stellung) auf der Grundlage der statistischen Angaben entweder für Oktober 1978 oder für April 1979 oder für Oktober 1979 und für das ganze Jahr 1978 oder 1979 durch.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen oder Betriebe mit mindestens zehn beschäftigten Arbeitnehmern, die die in den Abteilungen 1, 2, 3, 4 und 5 sowie in den Klassen 61, 64/65, 81 und 82 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) abgegrenzten und definierten Tätigkeiten ausüben, mit Ausnahme der Gruppen 651, 652 und 811, sowie der Klasse 50 für Irland. In Luxemburg wird die Erhebung im Bank- und im Versicherungsgewerbe jedoch ohne Berücksichtigung einer Mindestanzahl von beschäftigten Arbeitnehmern durchgeführt.

Die Erhebung wird auf der Grundlage eines Stichprobenverfahrens durchgeführt.

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. 214 vom 24. 12. 1964, S. 3634/64.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 52.
(4) ABl. Nr. L 21 vom 25. 1. 1974, S. 2.

Artikel 3

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Unternehmen oder Betriebe und ihre Arbeitnehmer, die in die Stichprobe einbezogen sind, die zur Feststellung der Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern erforderlichen Auskünfte gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu erteilen.

Artikel 4

In der Erhebung werden für jeden Arbeitnehmer folgende Angaben erfragt :

a) der Bruttoverdienst für Oktober 1978 oder April 1979 oder Oktober 1979 oder zumindest für eine in einem dieser Monate liegende vollständige Lohn- oder Gehaltsabrechnungsperiode, einschließlich der verschiedenen regelmäßig gezahlten Prämien, der Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Schichtarbeit sowie der tariflich oder freiwillig gezahlten Familienzulagen ;

b) die Gesamthöhe des im Jahr 1978 oder 1979 gezahlten Bruttolohns bzw. -gehalts (einschließlich der Überstundenzuschläge sowie sämtlicher Prämien und Gratifikationen), wobei außerdem die Summe der nicht systematisch mit der laufenden Entlohnung gezahlten Prämien und Gratifikationen (Vierteljahres-, Halbjahres-, Jahresprämien usw.) getrennt anzuführen ist ; es besteht jedoch, allerdings nur bei den Arbeitern, die Möglichkeit, die zuletzt genannten Auskünfte durch die alleinige Angabe des Prozentsatzes zu ersetzen, den die nicht systematisch mit der laufenden Entlohnung gezahlten Prämien und Gratifikationen im Verhältnis zum Jahresbruttoverdienst ausmachen ;

c) Geschlecht, Alter, berufliche Qualifikation, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit, Art der Lohn- bzw. Gehaltsberechnung, Entlohnungssystem, Voll- und Teilzeitbeschäftigung, Lohnfortzahlung bei Abwesenheit ;

d) die Anzahl der entlohnten Stunden oder die wöchentliche Arbeitszeit ;

e) das Gebiet sowie die Größe des Unternehmens oder des Betriebes, in dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durch Fragebogen eingeholt, die von der Kommission unter Mitwirkung dieser Ämter erstellt werden.

Die Kommission legt unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung, insbesondere den Stichprobenplan, fest. Sie setzt ferner in der gleichen Weise den Beginn und den Abschluß der Erhebung, die Frist für die Beantwortung der Fragebogen sowie die Einzelheiten für die Übermittlung der Erhebungsergebnisse an die Kommission fest.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 6

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für andere, insbesondere steuerliche Zwecke, und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um jeden Verstoß

a) gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach Artikel 3 und

b) gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1

zu ahnden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erhalten für die Durchführung der Erhebung einen der Zahl der befragten Arbeitnehmer entsprechenden Pauschalbetrag. Dieser Betrag geht zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. März 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER